



Erweitertes Besuchskonzept in unserer Einrichtung im Rahmen der Corona- Schutzverordnung

Anpassung des Besuchskonzepts an die Corona Schutzverordnung AV Pflege und Besuche vom 11.12.2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW gab uns bereits Anfang Mai die Möglichkeit einer ersten Lockerung der Besuchsregelung.

Diese ersten Lockerungen werden nun durch neuerliche Vorgaben des Ministeriums erweitert.

Die veränderten Rahmenbedingungen haben wir zum Anlass genommen unser bestehendes Besuchskonzept grundlegend zu überarbeiten.

Diese Verordnung endet am 18.03.2021 und wird ersetzt durch die Corona AV Einrichtungen vom 13.03.2021.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Die Vorgaben des Ministeriums sehen derzeit keine Anmeldung von Besuchen vor, dennoch bitten wir die Besucher um vorherige Terminvereinbarung, damit die maximale Anzahl der möglichen Besuche geplant werden kann und es im Eingangsbereich bei den Vorkehrungen zum Besuch (Screenings, Messen der Temperatur etc.) nicht zu Warteschlangen kommen kann, um so den Mindestabstand einhalten zu können.

Unsere Besuchszeiten sind täglich von 10.00-17.00 Uhr.

1x in der Woche bieten wir nach Absprache auch Termine bis 19.00 Uhr an.

Zeitlich unbeschränkt dürfen zeitgleich von einem Bewohner bzw. einer Bewohnerin maximal fünf Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden.

Regelungen laut Corona AV Pflege

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Besucherinnen und Besuchern gilt nicht gegenüber den besuchten Bewohner/innen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder gegenüber Personen, die mindestens eine medizinische Maske tragen.
- Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner Verfahrensanweisung nach jedem Besuch.

Besuch im Bewohnerzimmer

Besuche auf dem Bewohnerzimmer sind zugelassen und beschränken sich nicht mehr nur auf Bewohner, die nicht mobilisiert werden können. Bei den Besuchen wird die Vertraulichkeit gewahrt. Die stellen wir sicher, indem wir die Besuche nicht mehr begleiten.

Im Zimmer tragen der Bewohner und der Besucher die Verantwortung für den Infektionsschutz.

Verlassen der Einrichtung

Ein Verlassen der Einrichtung alleine, mit anderen Bewohnern oder mit Besuchern ist möglich. Die Bewohner müssen sich dann an die Regelung der Corona-Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

Mit den Bewohnern wurde diesbezüglich ein Beratungsgespräch geführt.

Mitführen eines Mund-Nasen-Schutzes während der Abwesenheit.

- Laut Corona Schutzverordnung AV Einrichtungen vom 13.03.2021 wurde geregelt, dass Bewohner, die die Einrichtung verlassen und bei denen ein Kontakt mit einer infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage danach per POC-Schnelltest getestet werden müssen.
- Händedesinfektion vor und nach der Abwesenheit
- Wahrung der Mindestabstände im öffentlichen Bereich

2. Information der Bewohner und Angehörigen/ Besucher über die Besuchsregelung

Alle Bewohner sowie explizit der Bewohnerbeirat wurden mündlich durch unsere Mitarbeiter informiert.

Das Konzept befindet sich als Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung.

Zudem findet es sich auf dem Internetauftritt unserer Einrichtung.

Am Besuchstag werden die Besucher nochmals auf die geltenden Hygieneregeln hingewiesen.

Weiteres Vorgehen bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Besuche können Sie dem Testkonzept entnehmen, welches den Angehörigen und Betreuern zugesandt wurde.

3. Ablauf der Besuche

Jeder Besucher **muss** vor Beginn des Besuches ein Kurzscreening zu Covid19-Symptomen durchlaufen. Hierzu muss ein Fragebogen für Besucher zur Selbstauskunft ausgefüllt werden.

Bestandteil des Kurzscreenings ist ab 01.07.2020 die Ermittlung der Körpertemperatur, die seitens unserer Mitarbeiter mit kontaktlosen Infrarot-Thermometern vorgenommen wird.

Die Informationen aus dem Fragebogen werden von unseren Mitarbeitern in einem Besucherregister aufgenommen. Damit besteht für die Gesundheitsbehörden eine schnelle Möglichkeit zur Rückverfolgung.

Testungen der Besucher siehe Testkonzept und hauseigene Verfahrensanweisungen.

Die AV Einrichtungen stellt klar, dass wenn das Kurzscreening oder die Angabe der Kontaktdaten verweigert werden oder der POC-Test positiv ausfällt, der Zutritt zu verbieten ist.

Des Weiteren muss nach Beendigung des Besuches durch die Mitarbeiter die Endzeit auf dem Kontaktformular eingetragen werden.

Weitere Information

Interne Veranstaltungen, an denen neben den Bewohnern nur Beschäftigte der Einrichtung und direkte Angehörige sowie für die Programmgestaltung erforderliche Personen teilnehmen, sind zulässig.

Öffentliche Veranstaltungen sind weiterhin untersagt.

(Stand 01.07.2020) Revision 16.12.2020, 18.03.2021